

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1f173e92-6347-372b-86e9-55871b076faf>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckbehälter Prüfungen durch Sachverständige Erstmalige Prüfung - Bauprüfung und Druckprüfung (TRB 512)
Amtliche Abkürzung	TRB 512
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 1 TRB 512 - Geltungsbereich [\(1\)](#)

1.1 Diese TRB gilt für die Bauprüfung und die Druckprüfung von Druckbehältern nach §§ 9 und 12 in Verbindung mit Anhang II DruckbehV durch den Sachverständigen. Sie ist für die Bau- oder Druckprüfung größerer lösbarer Einzelteile (z.B. Rohrbündel) entsprechend anzuwenden.

1.2 Soweit für besondere Druckbehälter andere Bestimmungen gelten, sind diese in den TRB der Reihe 800 "Besondere Arten von Druckbehältern" enthalten.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

